Werk

Titel: Die Reichsgesetzgebung von Mitte 1871 bis Ende 1872

Ort: Leipzig

Jahr: 1873

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575377_0002|LOG_0013

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die Reichsgesetzgebung.

Von Mitte 1871 bis Ende 1872.

Was zu Eingang der im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift gegebenen Uebersicht über das Fortschreiten der Reichsgesetzgebung bis zur Mitte des Jahres 1871 bemerkt wurde, gilt im Ganzen auch für die vorliegende Uebersicht, welche die Zeit von der Mitte 1871 bis zu Ende 1872 umfassen soll.

Noch immer hat sich die Legislatur des Reiches vorwiegend mit den Folgen des großen Krieges gegen Frankreich zu beschäftigen. Eine der Hauptgruppen ihrer Leistungen, wie sie im Verlaufe dieser Darstellung zu bilden sein werden, betrifft die Verwendung der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung, theils zu dem Zweck, um Schäden auszugleichen oder Neugestaltungen zu bewirken, die der Krieg veranlaßt hat, theils zu dem Zweck, um dem Gesammtreiche nothwendige oder nützliche Einrichtungen zu gründen oder zu fördern. Es leuchtet ein, daß mit diesem Theil der Gesetzgebung, der unter Ziffer II. seine übersichtliche Zusammenstellung erhalten hat, die Ordnung des Finanzhaushaltes des Reichs in naher Verbindung steht. Diese, unter Ziffer III. näher dargestellt, hat freilich auch diesmal ihre zugleich politische Bedeutung nicht vermissen lassen. Es braucht nur auf das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke und auf dasjenige, was über die Kontrole des Reichsetats zu sagen sein wird, hingewiesen zu werden.

Eine andere Hauptgruppe (s. unter Ziffer IV.) lehrt, daß die Reichsgesetzgebung fortwährend noch ihr Augenmerk darauf zu richten hatte und, darf hinzugefügt werden, noch zu richten hat, daß die früher für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetze in den dem Reiche angeschlossenen linksmainischen Staaten zur Geltung gelangen. Die letzte Periode weist in dieser Hinsicht erhebliche Fortschritte auf. Zu thun bleibt freilich noch Manches, wenn die volle Konsequenz des Hinzutritts der süddeutschen Staaten zum Reiche, sei es auch nur nach dem Wortlaute der Versailler Verträge, gezogen werden soll. An eine Beseitigung der von Würtemberg und zumal von Bayern gestellten Vorbehalte, die der Natur der Sache nach nicht anders, als von dort aus angeregt werden kann, war noch nicht zu denken.

Ganz besonders interessirt selbstverständlich das Vorgehen der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen. Theilweise liegt sie in der Hand des Kaisers und Bundesraths, als des Souverains der Reichslande, theilweise handelt es sich um Gesetze,

die, vom Reiche erlassen, als Reichsgesetze sofort mit ihrer Publikation auch für Elsaß-Lothringen in Kraft getreten sind. Der Abschnitt unter V. lehrt, in wie weit der Assimilationsproceß von Seiten der Legislation seither vorgerückt ist.

Obwohl solchergestalt, wie sich ergeben wird, die Thätigkeit der Gesetzgebung in nicht geringem Maße durch die Konsequenzen des Friedensschlusses in Anspruch genommen wurde, war es doch möglich, zugleich in höherem Maße, als dies im Jahre 1870 und der ersten Hälfte des Jahres 1871 geschehen konnte, die einheitliche Regelung der nach der Verfassung dem Reiche übertragenen Angelegenheiten fortzusetzen. Es sind nach verschiedenen Richtungen hin umfassendere Gesetze, wie das Militärstrafgesetz, die Seemannsordnung, das Reichsbeamtengesetz u. a., und mehrere Spezialgesetze, unter denen das Gesetz über die Goldmünzen von hervorragender Bedeutung erscheint, zur Berathung und größtentheils zu Stande gekommen. Die großen Kodificationen des straf- und civilgerichtlichen Processes und die Gerichtsorganisation dagegen befinden sich noch im Stadium der Vorbereitung. Mithin ist auch die in dem vorigen Bericht angeregte Frage, welches Verfahren demnächst behufs der Durchberathung im Reichstage einzuschlagen sei, bisher ungelöst geblieben.

Ehe jedoch auf diese einzelnen Resultate oder Versuche der Gesetzgebung eingegangen wird, verdient zweierlei Erwähnung vorweg.

A. Einmal ist hervorzuheben, daß der Reichstag mehreren *Anträgen auf Abänderung der Verfassung* zugestimmt hat, freilich ohne daß zu irgend einem seiner Beschlüsse die Zustimmung des Bundesraths erfolgte. Es ist

1. von den Abgg. Büsing und Genossen *ein Zusatz zu Artikel 3* beantragt worden, des Inhalts, daß in jedem Einzelstaat eine aus Wahlen hervorgehende Volksvertretung vorhanden sein müsse. (Druckf. d. 2. Session 1871 Nr. 22). Da der Antrag wesentlich durch die mecklenburgischen Zustände hervorgerufen war, betheiligten sich an der Diskussion besonders mecklenburgische Abgeordnete, wie Büsing, Westphal, Wiggers, aber auch Treitschke, Völk, Helldorf, Windthorst, Ketteler, Reichensperger u. A. Von der Regierungsbank aus trat dem Antrage nur der mecklenburgische Minister von Bülow insofern entgegen, als er bat, den dringlichen Raum zur freien Entwicklung der mecklenburgischen Verhältnisse, zur Fortbildung des alten Rechts, das aufrecht erhalten, aber fortgebildet werden solle, nicht zu beschränken. Wenn Bedenken von einzelnen Seiten des Hauses geäußert wurden, so betrafen sie die Kompetenz und die Art der vorgeschlagenen Maßregel. Auf eine Vertheidigung des mecklenburgischen Verfassungsrechtes stützte sich Niemand. (St. Ber. S. 91—114). Der Antrag wurde nach der zweiten Lesung mit 185 gegen 88 Stimmen, nach der dritten, ungeachtet der Bekämpfung durch die Abgg. Greil, Römer und Bebel, mit großer Majorität angenommen (St. B. S. 179—189).

2. In derselben (zweiten) Sitzung des Reichstags von 1871 stellten die Abgg. Lasker und Genossen den von früher her bereits bekannten *Antrag auf Erweiterung der Kompetenz in Artikel 4 Nr. 13* der Reichsverfassung. (Druckf. Nr. 29). Die Zuständigkeit sollte darnach auf das gesammte bürgerliche Recht und die Gerichtsorganisation ausgedehnt werden. Bekämpft wurde derselbe mit großer Entschiedenheit von der Centrumspartei, sowie auch von den Konservativen. Von allen andern Parteien unterstützt, erhielt er

in zweiter und dritter Lesung eine große Majorität (St. Ber. S. 206—224; S. 276—290).

Da der Bundesrath weder im Laufe der Debatte, noch auch nachher eine Erklärung über seine Stellung zu der aufgeworfenen Frage abgegeben hatte, wiederholten dieselben Antragsteller ihren Vorschlag in der Sitzung von 1872 (Druckf. Nr. 63). Die ausführliche Debatte ergab in der Stimmung der Parteien des Reichstags keine Veränderung gegen früher. Neu hingegen war und trug zur Klärung der Situation beträchtlich bei, daß von mehreren Bundesrathsmitgliedern Erklärungen über den Antrag abgegeben wurden. Während die preußische Regierung sich schweigend verhielt und sich gefallen ließ, ihr Schweigen als Zeichen stillen Einverständnisses gedeutet zu sehen, machten die Justizminister von Bayern und Würtemberg entschieden gegen den Antrag Front und der Bevollmächtigte von Sachsen gab wenigstens den bei seiner Regierung obwaltenden Bedenken Ausdruck. (St. Ber. S. 596—632). Wiederum erklärte sich in zweiter (St. Ber. S. 632) und in dritter Lesung (St. Ber. S. 726) eine sehr überwiegende Majorität für die proponirte Verfassungsänderung, die jedoch bis jetzt von dem Bundesrathe nicht acceptirt worden ist

3. Zu Absatz 2 des Artikel 28 der Verfassung wurde nach einem widerwärtig empfundenen Vorgang, der sich in der Sitzung von 1872 zutrug, aus dem Schoße des Reichstags vorgeschlagen, die sogenannte itio in partes bei Angelegenheiten, an deren Gemeinsamkeit die süddeutschen Staaten nach den Vorbehalten der Versailler Verträge nicht Theil nehmen, hinwegzuschaffen (Druckf. Nr. 79). Bestritten nur von dem Centrum, vertheidigt von den liberalen Parteien, erhielt auch dieser Antrag eine große Majorität des Reichstags (St. Ber. S. 457—462; S. 683—688; S. 671), aber nicht die Zustimmung des Bundesraths.

4. Endlich wurde auch 1872 von dem Reichstage der Vorschlag des Abg. Grumbrecht angenommen (Druckf. Nr. 89), wonach die Kompetenz des Reichs in Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung auf „Schifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken), sowie auf das Seelootsenwesen" erstreckt werden sollte. Die Gründe dieses Antrages sind in der Debatte niedergelegt worden und haben eigentlich keinerlei Widerspruch erfahren (St. Ber. S. 746—749; S. 769—771). Gleichwohl ist auch darauf der Bundesrath nicht eingegangen.

B. Sodann muß des Kampfes gedacht werden, in den das Reich, nachdem es soeben den Kampf gegen den äußeren Feind bestanden, mit der katholischen Kirche gerathen ist. Es ist nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Darstellung auf die Gründe und ersten Anfänge dieses Kampfes, sei es auch nur auf den Antrag der Centrumspartei wegen Einführung von Grundrechten in die Verfassung, zurückzugehen. Sie muß auch darauf verzichten, zu zeigen, wieder Gegensatz durch zahlreiche Debatten und die verschiedenartigsten Gegenstände im Reichstage immer entschiedener aufgetreten und bis zu erklärtem Kriege, der außerhalb des Reichstags bekanntlich weiter geführt wird, gediehen ist. Hier sind nur diejenigen Maßregeln zu registriren, welche das Reich bis jetzt ergreifen zu müssen geglaubt hat, um sich der bedenklichen Uebergriffe und der reichsfeindlichen Bestrebungen der katholischen Kirche zu erwehren. Was in dieser Richtung geschehen ist, kann freilich nur als eine augenblickliche und nothdürftige Aushülfe betrachtet werden, die vorerst nur einige nach praktischem Bedürfniß unumgänglich und schleunig zu beseitigende

Mißstände getroffen hat. Sowohl die Regierung, als auch der Reichstag ist darüber nach den abgegebenen Erklärungen nicht im Zweifel, daß es sich demnächst um eine umfassende Regelung der Grenzen zwischen Staat und Kirche handeln muß. Hieher gehört

1. das Gesetz vom 10. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 442) betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs, welches hinter §. 130 des Strafgesetzbuchs als §. 130a den sogenannten Kanzelparagraphen, d. h. die Bestimmung einfügt, daß ein Geistlicher oder Religionsdiener, der in Ausübung seines Berufs oder in Veranlassung dieser Ausübung vor einer Menschenmenge, in der Kirche u. s. w. Staatsangelegenheiten in einer den öffentlichen Frieden störenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, mit Gefängniß oder Festung bis zu zwei Jahren bestraft wird.

Der Vorschlag zu diesem Gesetze war von der Krone Bayern ausgegangen; aus welchen Gründen, führte zu Eingang der Reichstagsberathungen der bayerische Kultusminister Lutz eingehender aus. Daß die von Bayern dringendst begehrte Hülfe der Reichsgesetzgebung nicht versagt werden dürfe, stand Vielen von vorn herein fest, obwohl man sich andrerseits über die bedenklichen Eigenthümlichkeiten der proponirten Bestimmung nicht täuschte. Begreiflicherweise entbrannte um das Gesetz ein hitziger Kampf. Die klerikale Partei ließ bis zum Schlusse nicht nach, durch ihre besten Redner auf die Regierungsvorlage Angriffe zu machen. Ebenso begreiflich war es, daß namentlich bayerische Abgeordnete der liberalen Parteien eine nicht minder energische Vertheidigung führten. Es stellte sich schon in der ersten Lesung (St. Ber. S. 463—486) heraus, daß gegen das Gesetz die Centrumspartei, ein Theil der Konservativen und einige Mitglieder der Fortschrittspartei stimmen würden. Nach der zweiten Lesung (St. Ber. S. 616—545) erfolgte die Annahme mit 179 gegen 108 Stimmen, nach der dritten (St. Ber. S. 569—589) mit großer Majorität.

2. Das Gesetz vom 4. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 253), betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, welches diesen Orden sowie die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete des Reichs ausschließt, ihnen die Niederlassung versagt, die bestehenden Niederlassungen aufhebt, die Ausweisung ihrer Mitglieder, wenn sie Ausländer sind, und deren Konfination, wenn sie Inländer sind, in die Hand der Behörden legt. In Gemäßheit des §. 3 ist dann eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 254) ergangen, wonach den Jesuiten die Ausübung irgend einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht mehr gestattet ist Ihre Niederlassungen sollen spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes aufgelöst sein. Die in den einzelnen Fällen nöthigen Anordnungen bleiben den Landespolizeibehörden überlassen.

Die erste Anregung zu diesem Gesetz gaben Verhandlungen des Reichstags über eine große Anzahl von Petitionen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens, über welche der Abg. Gneist Bericht zu erstatten hatte. Sie nahmen zwei ganze Sitzungstage in Anspruch. (St. Ber. S. 367—428). Namens der Centrumspartei traten den Anträgen der Petitionskommission, welche die Regierungen aufforderten, sich über gemeinsame Grundsätze in Betreff der Zulassung religiöser Orden zu verständigen, insbesondere aber die Niederlassung der Jesuiten und verwandter Kongregationen unter Strafe zu stellen, die Abgg. Moufang

und Reichensperger (Olpe) entgegen. Für die Ausschließung der Jesuiten plaidirten die Abgg. Kiefer u. A.; hervorragende Bedeutung wurde nach der Beziehung des Redners zur Regierung der Auslassung des Abg. Wagener (Neustettin) beigemessen. Die Debatte endete mit einem Beschluß, der theils den Anträgen der Kommission, theils verschiedenen Amendements entnommen war. Mit 205 gegen 84 Stimmen, welche letzteren außer der klerikalen Partei einige wenige Mitglieder der Fortschrittspartei umfaßten, wurde die Regierung aufgefordert, die Sicherstellung des religiösen Friedens, die Parität der Konfessionen und des Schutzes gegen Verkümmerung der staatsbürgerlichen Rechte in's Auge zu fassen, insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die rechtliche Stellung der religiösen Orden, ihre Zulässigkeit regle und „die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu unter Strafe stelle'.

Daraufhin beeilte sich die Reichsregierung, noch in derselben Sitzung eine Vorlage einzubringen (Druckf. Nr. 170), „betreffend die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich". Man stützte sich dabei auf die Kompetenz nach Artikel 4 Nr. 13 u. 16 der Verfassung. Es ergab sich bald, daß auch unter denen, welche einer solchen Maßregel geneigt und von der Ueberzeugung durchdrungen waren, daß es unmöglich sei, die Regierung auf der hier betretenen Bahn bei ihrem ersten Schritte im Stiche zu lassen, mannigfach Widerspruch gegen die Art und Formulirung der im Entwurfe proponirten Beschränkung herrsche. Nach einer ausführlichen Vorberathung (St. Ber. S. 1001—1028), in welcher von der Centrumspartei von Mallinckrodt, Windthorst und Probst mit den Abgg. Wagener (Neustettin) und Völk in Kampf geriethen, wurde in zweiter Lesung ein Antrag der Abg. Meyer (Thorn) und Genossen eingebracht, durch den die Regierungsvorlage wesentlich umgestaltet und erweitert wurde. Auch so fand das Gesetz nicht blos von klerikaler Seite, wegen des Princips, sowie wegen der Unzulänglichkeit seiner Wirkung manchen Widerspruch (St. Ber. S. 1059—1095). Indessen wurde das Gesetz nach der zweiten Berathung mit 183 gegen 101, nach der dritten (St. Ber. S. 1125 1150) mit 181 gegen 95 Stimmen angenommen. Beide Male waren in der Minorität zu der klerikalen noch vereinzelte Stimmen der Fortschritts- und der nationalliberalen Partei gestoßen.

Am Schluß der ganzen Debatte nahm dann noch der Reichstag eine Resolution mit 151 gegen 100 Stimmen an, welche die baldige Vorlage eines Gesetzes über Einführung der obligatorischen Civilehe und über Ordnung der Civilstandsregister begehrte. (St. Ber. S. 1153).

Die weiteren Ergebnisse der Legislative lassen sich übersichtlich zusammenstellen, wie folgt:

I.

Durch eine Reihe von internationalen Verträgen sind in mehrfacher Richtung die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Auslande geordnet worden. Dahin gehören

A. der Auslieferungsvertrag vom 31. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 446), welcher mit Italien geschlossen wurde. Darnach findet wegen fast aller gemeiner Vergehen, mit Ausnahme der politischen, die Auslieferung der deshalb verfolgten Personen statt, sofern sie nicht eigene Angehörige des um Auslieferung angegangenen Staates sind. Nach dem Schlußprotokoll vom 31.

Oktober 1871 können die Korrespondenzen auch zwischen Italien und den einzelnen zum Reich vereinten Staaten unmittelbar geführt werden. Im Reichstag hat dieser Vertrag zu keinerlei Bemerkungen Anlaß gegeben (St. Ber. S. 262, 276). Ein ganz ähnlicher Auslieferungsvertrag ist unter dem 14. Mai 1872 mit Großbritannien (R.-G.-Bl. 1872 S. 229), jedoch ohne die zuletzt erwähnte Klausel zu Gunsten der Einzelstaaten, abgeschlossen worden. Auch dieser Vertrag gab im Reichstage nur zu einigen Bemerkungen Anlaß, die sich im Wesentlichen darauf beschränkten, die überwundenen Schwierigkeiten hervorzuheben und die Erfüllung eines seit lange empfundenen Bedürfnisses anzuerkennen. (St. Ber. S. 647—726).

B. Zur Regelung des Konsulatwesens wurden erlassen

1. eine Deklaration der Konsularconvention mit den Niederlanden vom 11. Januar 1872 (R.-G.-Bl. S. 67). Darnach findet die zwischen Preußen und den Niederlanden unter dem 16. Juni 1866 getroffene Uebereinkunft nunmehr volle Anwendung zwischen dem Reiche und den Niederlanden.

2. Durch Konsularvertrag vom 7. Februar 1872 ist die von dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossene Konvention und in gleicher Weise durch Konsularvertrag vom 12. Januar 1872 die von dem Norddeutschen Bunde und Spanien geschlossene Konvention auf das Deutsche Reich erstreckt worden. (R.-G.-Bl. S. 134 u. 211; St. Ber. S. 16. 31).

3. Nicht so ohne Weiteres erfolgte die Annahme des Konsularvertrags mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Obwohl man im Reichstage allseitig darüber einverstanden war, daß der Vertrag ein aus den Wechselbeziehungen der Kontrahenten entspringendes und lebhaft empfundenes Bedürfniß befriedige, waren doch einzelne Ausdrücke zu rügen, die schließlich auf ausdrückliches Verlangen des Reichstags vor der Ratifikation erst durch ein Schlußprotokoll erläutert und in ihrem richtigen Sinne festzustellen seien. Nachdem dies geschehen, ist der Vertrag, datirt vom 11. Dezember 1871, mit Schlußprotokoll vom 29. April 1872 publizirt worden (R.-G.-Bl. S. 95; St. Ber. S. 16—21; 32—34). Besondere Erwähnung verdient dabei, daß der in dem Vertrag gegenseitig gewährleistete Schutz der Fabrikzeichen im Reichstage Gelegenheit darbot, auch den Wunsch nach einem Vertrage mit Nordamerika zur Verhütung des Nachdrucks auszusprechen. Von anderer Seite wurde das Bedürfniß eines ähnlichen Konsularvertrags gegenüber Brasilien betont. Indessen erklärte der Bundeskommissar, daß sich dazu bisher Seitens der brasilianischen Regierung wenig Willfährigkeit gezeigt habe.

C. Ein Handels- und Schifffahrtsvertrag ist von dem Reiche mit Portugal unter dem 2. März 1872 abgeschlossen worden. (R.-G.-Bl. S. 254). Damit erscheint die Forderung einer Revision der seitherigen Verträge mit Portugal, welche namentlich der Abgeordnete Harkort öfter, zuletzt noch 1871 (St. Ber. S. 273) gestellt hatte, befriedigt. Beiläufig mag noch erwähnt werden, daß nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 293) mit Schweden und Norwegen ein Uebereinkommen getroffen wurde, wonach in Betreff der Bezeichnung und Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen die Angehörigen des jenseitigen Staates denselben Schutz genießen, wie

die Inländer. Ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 13. Juni 1870, aber publicirt erst den 23. September 1872 (R.-G.-Bl. S. 377), verknüpft das Reich mit dem Freistaate S. Salvador.

D. Verträge wegen der Erbauung von Eisenbahnen sind vom Reiche eingegangen worden mit Rußland am 8. Juli 1872 wegen der Linie von Lyck nach Brest-Litewsk (R.-G.-Bl. 1872 S. 23), mit den Niederlanden am 18. August 1871 wegen der Linie Boxtel-Gennep nach Cleve und Wesel (R.-G.-Bl. 1872 S. 39), mit Oesterreich-Ungarn am 11. Mai 1872 wegen der Linie Görlitz-Reichenberg (R.-G.-Bl. S. 353), wegen der Linie Leobschütz—Jägerndorf und Neiße—Olbersdorf (R.-G.-Bl. S. 362). Von besonderer Bedeutung aber ist die durch Gesetz vom 15. Juli 1872 genehmigte Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg wegen Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. (R.-G.-Bl. S. 329). Im Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 hatte sich Frankreich verpflichtet, sich den Betrieb von der französischen Ostbahngesellschaft abtreten zu lassen und die dadurch gewonnenen Rechte der deutschen Regierung zu übertragen. Nachdem dies geschehen, konnten die Verhandlungen mit der Luxemburgischen Regierung eingeleitet und zum Abschluß gebracht werden. Der Reichstag hieß ohne Debatte die politisch und wirthschaftlich werthvolle Erwerbung des Betriebs gut und stellte die dazu nöthigen Mittel vorschußweise zur Verfügung. (St. Ber. S. 1119—1122).

Endlich schließt sich dieser Gruppe noch an das Gesetz vom 2 November 1871, betreffend die Gotthards-Eisenbahn. An Stelle des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1870 wurde der Kaiser ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz geschlossenen Staatsvertrage beizutreten und eine Subvention von 20 Millionen Franken von Seiten des Deutschen Reichs zuzusichern. (R.-G.-Bl. 1871 S. 375). In Erwägung der hohen Bedeutsamkeit dieser Verbindung wurde die Erhöhung der Subvention ohne jeden Widerspruch von dem Reichstage gebilligt. (St. Ber. S. 86. 91).

E. Mehrere Postverträge finden passender in anderem Zusammenhange (s. unten Ziffer VI. A.) Erwähnung.

II.

Eine andere Gruppe umfaßt diejenigen Erlasse, welche die Ausführung des Friedensvertrags mit Frankreich bezwecken. Der Zeitraum, mit welchem sich diese Uebersicht beschäftigt, bietet Material genug dar, um die in der vorjährigen Uebersicht unter IV. (Jahrbuch 1871 S. 214) aufgestellte Rubrik nicht fallen zu lassen.

Es handelt sich um die von Frankreich zu zahlende Kriegsentschädigung und deren Verwendung.

Zunächst mag daran erinnert werden, daß durch die Separatkonvention vom 12. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 369) unter gewissen Konzessionen in Betreff der Räumung von sechs Departements und der Reduzirung der Occupationsarmee ein neuer Modus der Zahlung für die vierte halbe Milliarde sammt den bis zum 2. März 1872 aufgelaufenen Zinsen, und durch die Spezialkonvention vom 29. Juni 1872 ein neuer Modus über die Zahlung der rückständigen drei Milliarden (R.-G.-Bl. S. 266) vereinbart wurde.

Außer den in der vorjährigen Uebersicht unter Nr. 1—8 hervorgehobenen Anweisungen auf die französischen Kriegskostenentschädigung sind noch folgende weitere geschehen.

1. Durch das Gesetz vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 343) wurde die Zurückzahlung der fünfprozentigen Kriegsanleihen, die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 vom Norddeutschen Bunde gemacht worden waren, aus dem auf den Norddeutschen Bund entfallenden Antheil der französischen Entschädigung beschlossen. Die Kündigung ist auf den 31. Dezember 1872 erfolgt. Nach den Motiven der Regierungsvorlage (Drucksachen Nr. 6) betrug, nachdem die theils auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870, theils auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870 ausgegebenen Schatzanweisungen bereits wieder eingezogen worden waren, die Summe der noch zu kündigenden Schuldverschreibungen circa 114 Millionen Thaler. In der Debatte des Reichstags bemängelte der Abg. Richter nur, daß nicht alle Bundesschulden abgestoßen werden sollten, rügte den Mangel einer vollständigen Uebersicht über die Verwendung der französischen Entschädigungsgelder und knüpfte daran einige weitere Bemerkungen über die finanziellen Operationen der Regierung. Im Uebrigen fand das Gesetz ohne Diskussion unverändert Annahme. (St. Ber. S. 34—37 52. 56.)

2. Das Gesetz vom 4. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 407) verordnet, daß den verpflichteten Kommunalverbänden, oder, wo die betheiligten Staaten selbst an deren Stelle getreten sind, den letzteren diejenigen Unterstützungen, welche innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes von ihnen an hülfsbedürftige Familien der im Kriege gegen Frankreich zum Dienst einberufenen Reservisten oder Landwehrleute nach Maßgabe der bestehenden Gesetze gewährt worden oder noch zu gewähren sind, so weit sie die dort bestimmten Minimalsätze nicht übersteigen, zu erstatten seien. Die erforderlichen Mittel werden aus dem Gesammtantheile der Staaten des Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegsentschädigung vorweg entnommen.

Die erste Anregung gab ein Antrag (Nr. 40 der Drucksachen) der Abg. von Cranach und Genossen, der nach seiner Fassung schlechthin der Ersatz aller dieser Unterstützungen bezweckte. Der Antrag wurde nach längerer Debatte mit einem Zusatzantrage des Abg. Grumbrecht, dahin gehend, daß aus denselben Mitteln auch der Ersatz der sonstigen auf Gesetz beruhenden Kriegsleistungen für die Kreise und Gemeinden zu bewirken sei, angenommen (St. Ber. S. 195—202). Gleichzeitig überwies man mehrere auf den nämlichen Punkt abzielende Petitionen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung. Freilich durfte sich nicht verhehlt werden, daß die Größe der beabsichtigten Ersatzleistung, wenn sie in so umfassendem Maßstabe ausgesprochen werden sollte, gar nicht zu übersehen sei.

Die Regierung, welche sich selbstverständlich nur in entgegenkommendem Sinn äußern konnte, beschränkte sich jedoch darauf, in ihrer Vorlage die Ersatzleistung der gedachten Minimalbeträge zu proponiren. Obwohl diese Beschränkung nicht unbemängelt blieb (s. erste und zweite Lesung St. Ber. S. 589—590) und von dem Abg. Gneist der von dem ursprünglichen Antragsteller zurückgezogene Antrag, wenigstens den Ersatz bis zum Doppelten jener Minimalbeträge zu bewilligen, unter speziellerm Hinweis auf die Verhältnisse Berlins wieder aufge-

nommen wurde, erfolgte doch die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs (s. dritte Lesung St. Ber. S. 597—599).

3. Noch weit größere Schwierigkeiten verursachte das Gesetz vom 11. November 1871, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes von 40 Millionen Thalern (R.-G.-Bl. S. 403), die unter Aufhebung des preußischen Staatsschatzes in gemünztem Gelde niedergelegt worden sind. Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für die Zwecke der Mobilmachung und zwar nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags verfügt werden. Die Verwaltung führt der Reichskanzler nach den mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter der in §. 3 näher präzisirten Kontrole der Reichsschulden-Kommission.

Die Motive schilderten die Hinterlegung eines solchen Schatzes als eine nothwendige finanzielle Ergänzung der allgemeinen Wehrpflicht (Druckf. Nr. 5) und rechtfertigten die Höhe der Forderung damit, daß nachweislich die einmaligen Ausgaben für die Mobilmachung der Norddeutschen Armee diesen Betrag überschritten hätten. Nach der ersten Lesung, die sich vorwiegend auf dem Gebiete der Politik und nur zum kleinen Theile auf dem der Finanzwirthschaft bewegte, wurde der Entwurf an die Budgetkommission verwiesen (St. Ber. S. 24—34). Der Vorschlag der letzteren (Druckf. Nr. 30) wich in mehrfacher Hinsicht von der Regierungsproposition ab. Insbesondere war dem §. 1 die Aufhebung des preußischen Staatsschatzes als Bedingung hinzugefügt worden. Aber auch über die amendirte Fassung erhob sich lebhafter Streit (s. zweite Lesung St. Ber. S. 177—137). Von mehreren Seiten wurde §. 1 im Princip bekämpft. Der Abg. von Hoverbeck und Andere wollten den zweiten Absatz des §. 1 durch Zusatz der Worte „im Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet und dessen Küsten" weiter beschränken und so der ganzen Institution ausdrücklich einen rein defensiven Charakter aufprägen. Der §. 2 des Regierungsentwurfs war von der Kommission gestrichen worden. Er wurde jedoch in etwas abweichender Fassung nach einem Amendement des Abg. von Bodelschwingh und einem Unteramendement des Abg. Grumbrecht, so wie er jetzt lautet, wieder hergestellt. Der §. 3, von der Kommission wenig verändert, fand ohne weitere Debatte Annahme.

Auch in der dritten Berathung hatte die Vorlage noch schwere Angriffe zu bestehen. Sie endete indessen nach ausführlicher Vertheidigung durch die Abgg. Miquel, Fries, von Kardorff und Bennigsen gegen die Abgg. Ewald, Sonnemann, Krüger, Hausmann und Hänel mit der Annahme des unveränderten Resultates der zweiten Lesung.

4. Zur Ausrüstung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen wurden durch Gesetz vom 22. November 1871 dem Reichskanzler zur Verfügung gestellt 11,440,000 Thaler (R.-G.-Bl. S. 396).

5. Ferner sind nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1871 betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für 1872, mehrere Posten ausdrücklich auf die französische Kriegsentschädigung nach Kapitel 7 der Einnahme außer den nach §. 2 daraus in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu deckenden Pensionen angewiesen worden. So a) ein eiserner Vorschuß von 6,270,000 Thaler der Reichskriegsverwaltung; b) ein Betriebsfonds der Reichskasse im Belaufe von 3,375,000 Thaler; c) zu den Ausgaben der Marineverwaltung (Gesetz vom

9. November 1867) 1,222,000 Thaler; d) zur Abtragung der Reichsschuld 3,000,000 Thaler; e) zu Bedürfnissen des Rechnungshofes 20,000 Thaler. Außerdem ist in §. 8 des Gesetzes die Deckung gewisser Mindereinnahmen aus der Abbürdung der Zoll- und Steuerkredite, welche auf fast 20,000,000 Thaler angegeben worden sind, aus derselben Quelle vorbehalten worden.

In dem Etat für 1873 sind darauf angewiesen worden, nach Kapitel 7 der Einnahmen (R.-G.-Bl. S. 314) a) für den Rechnungshof 20,000 Thaler; b) zu den Pensionen nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871 ein Betrag von 12,313,000 Thalern; c) für die Marineverwaltung 2,016,000 Thaler.

6. Neben diesen Verwilligungen verfügt nun weiter das Gesetz vom 8. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 289), betreffend die französische Kriegskostenentschädigung: es sollen aus derselben entnommen werden 40,250,000 Thaler zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der elsaß-lothringischen Festungen, Kasernen, Lazarethe u. s. w., wie sich in §. 1 spezifizirt findet; sowie 1,375,000 Thaler zur Herrichtung eines Schießplatzes der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Das Gesetz geht aber über diesen nächsten Zweck hinaus. In seinem Artikel V führt es unter 10 Nummern diejenigen durch die Kriegführung gegen Frankreich erwachsenen Ausgaben und Kosten an, welche als gemeinsame Ausgaben des Reichs zu betrachten und den Betheiligten, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen aus den bereitesten Mitteln der französischen Entschädigung zu ersetzen sind. Die Feststellung der Beträge erfolgt durch den Bundesrath und Reichstag. Der Rechnungshof hat nicht blos die Verausgabung der festgestellten Beträge an die einzelnen Regierungen, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung von Seiten der letzteren zu prüfen. Nach Art VI. werden die Einnahmen aus der Kriegsentschädigung bis zum Belaufe von $3\frac{1}{2}$ Milliarden Franken, aus der Kontribution der Stadt Paris mit 200 Millionen Franken, und aus den in Frankreich erhobenen Steuern und Kontributionen, soweit diese nicht für besondere militärische Zwecke erhoben worden sind, nach Abzug der Kosten der Verwaltung in den betreffenden Theilen Frankreichs, zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Südstaaten vertheilt, insofern nicht darüber sonstwie gesetzlich bereits verfügt ist. Die Vertheilung soll zu drei Viertheilen des Ueberschusses nach dem Maßstabe der militärischen Leistungen, der in Ziffern festgesetzt ist, zu einem Viertheil nach dem Maßstabe der Matrikularbeiträge für 1871 geschehen. Die Verwendung der letzten $1\frac{1}{2}$ Milliarden wird einem späteren Reichsgesetz vorbehalten. Doch sollen daraus namentlich die Marineanleihen und die Aufwendungen nach dem Invalidengesetz bestritten werden, und zwar nach demselben Vertheilungsmaßstab.

Ueber den dem Norddeutschen Bunde gebührenden Antheil wird nach Art. VI. im Wege des Reichsgesetzes verfügt werden.

Die Regierung war durch das Gesetz über den Etat von 1872 aufgefordert worden, die Verwendung der gedachten Einnahmen gesetzlich zu regeln. Sie erläuterte ihre Vorlage in ausführlichen Motiven, beigegebenen oder nachgelieferten Uebersichten und Denkschriften (Druckf. Nr. 92. 184). Trotzdem wurde in der ersten Berathung Dunkelheit und Unvollständigkeit in mehreren Richtungen bemerkt. Es erfolgte die Ueberweisung an eine besondere Kommission. (St. Ber. S. 635—641).

In derselben wurde der Entwurf wesentlich modifizirt. Namentlich nahm

man in Artikel II. anstatt der von der Regierung geforderten Bauschsumme eine genaue Spezifikation der einzelnen Verwendungen auf. Die Artikel 2—4 waren ganz neu hinzugefügt, Artikel 5 umgestaltet, der jetzige Artikel 6 um die Schlußsätze, welche die Art und Kontrole der Verwendung regeln, vermehrt, dagegen Artikel 4 der Regierungsvorlage, welcher für Erweiterung der Militärbildungsanstalten, insbesondere für Errichtung eines Kadettenhauses bei Berlin und Erweiterung der Kriegsministeriumsgebäude $3^1/_2$ Million Thaler forderte, gestrichen worden. (Druckf. Nr. 166.)

Der Abg. Miquél erstattete mündlichen Bericht. In der zweiten Lesung erhob sich zunächst Streit über den jetzigen Artikel 4, ein Streit, der sich um die constitutionelle Frage bewegte, in wie weit die Regierung berechtigt sei, Grundstücke des Staates zu veräußern, sowie zugleich, wie mit den daraus gewonnenen Einnahmen zu verfahren sei. Schließlich wurde der Artikel nach der Fassung der Kommission mit zwei Amendements der Abgg. Lasker und von Hoverbeck gutgeheißen. Sodann erhob sich zu Artikel VII. die Prinzipienfrage, ob die Kriegsausgaben, welche die Regierung über den Betrag der Kriegsanleihen hinaus gemacht habe, der Genehmigung des Reichstags bedürften, oder schon durch die Billigung von Seiten des Kaisers gedeckt seien. Indessen kam diese Frage nicht zum Austrag, indem ein darauf hinführendes Amendement des Abg. von Wedell-Malchow zurückgezogen wurde. Besonders lebhaft endlich wurde darum gestritten, ob die Forderung für das Kadettenhaus und das Kriegsministerium bewilligt werden solle. Sie wurde mit einer geringen Majorität versagt. (St. Ber. S. 970—998).

In der dritten Lesung erfuhr nur die Fassung noch einige Aenderungen nach Antrag des Abg. von Patow. Die wiederholte Anregung der Ersatzleistung, welche den Kommunen für alle Kriegsaufwendungen zu gewähren sei, welche der Abg. Grumbrecht unternahm, hatte kein Resultat. Eine längere Debatte entspann sich um den erneuerten, auf eine ausführliche Denkschrift der Regierung gestützten Antrag, das Geld für das Kadettenhaus und das Kriegsministerium zu verwilligen und eine damit zusammenhängende Resolution des Abg. Lucius wegen eventueller Vereinigung der oberen Klassen des Königl. Sächsischen Kadettenkorps mit der Centralkadettenanstalt, endigte aber mit Ablehnung beider. (St. Ber. S. 1029—1040).

Die Schlußabstimmung (das. S. 1059) führte zur Annahme des ganzen Gesetzes.

Außerdem sind noch auf die französische Entschädigung, wie unten (s. V. 3 a. E.) zu erwähnen, bedeutende Beträge für die elsaß-lothringenschen Eisenbahnen angewiesen worden.

III.

Auf den Finanzhaushalt des Reichs beziehen sich folgende Gesetze:

A. den Etat betreffend, abgesehen von den Erlassen, welche sich auf die Ausgabe von Schatzanweisungen beziehen (vom 1. Oktober, 12. November, 25. Dezember 1871, s. R.-G.-Bl. S. 337. 393. 481. und vom 2. Januar 1872, R.-G.-Bl. S. 3):

1. das Gesetz vom 10. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 392). Nach diesem sollte aus den Ueberschüssen des Etats von 1870 die Summe von 341,780 Thalern zur Deckung außerordentlicher Ausgaben der

Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes in den Jahren 1868—1870, der Rest des Ueberschusses hingegen zu Herauszahlungen verwendet werden, welche der Norddeutsche Bund an die Südstaaten und Luxemburg von den Einnahmen der Rübenzuckersteuer zu bewirken hat. Der Berichterstatter hob besonders hervor, daß damit den unter veränderten Verhältnissen nach Beitritt der Südstaaten zum Reiche pro 1871 zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise präjudizirt sein solle (St. Ber. S. 171). Uebrigens stand die Vorlage dieses Gesetzes in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung der Haushaltsrechnung von 1870 (s. unten B. 3).

In gleicher Weise ist dann der Telegraphenverwaltung durch Gesetz vom 20. Juni 1872 die Summe von 43,616 Thalern aus dem Ueberschusse des Etats von 1871 zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, die sie im Jahre 1871 gemacht hat, zugeführt worden (R.-G.-Bl. S. 208).

2. Von blos formeller Bedeutung ist das Gesetz vom 22. November 1871, wodurch als Nachtrag zu dem Etat des Reichs pro 1871 für die Bedürfnisse des Badischen Militärkontingents nachträglich die Summe von 1,618,650 Thalern in Ausgabe und in Einnahme gestellt wird (R.-G.-Bl. S. 395), eine Konsequenz der Uebernahme des Badischen Militärs.

Zur Regelung des Haushalts von 1870 ist außerdem durch das schon erwähnte Gesetz vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 208) bestimmt worden, wieviel Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, insofern sie an der Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen verfassungsmäßig nicht Theil nahmen, an Matrikularbeiträgen weiter zum Etat von 1871 hinzuzuzahlen haben, in Summa 16,842 Thaler. Durch dasselbe Gesetz fanden Etatsüberschreitungen der Marine und der Telegraphie ihre Deckung.

3. Das Gesetz vom 4. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 412) enthält den Etat des Reiches für 1872. Derselbe wurde in Einnahme und Ausgabe auf 116,851,255 Thaler festgestellt.

Zu erwähnen ist, daß nach §. 3 desselben die Bundesregierungen verpflichtet sind, die nach Artikel 38 der Verfassung zur Reichskasse fließenden Zölle und Abgaben dieser zur Verfügung zu stellen, sobald sie nach Maßgabe der Gesetze und der Verabredungen über die Fristen der Steuerkredite fällig geworden sind; ebenso die nach Art. 38 zu zahlenden und die an Stelle der Branntwein- und Biersteuer von Bayern, Würtemberg und Baden zu entrichtenden Matrikularbeiträge.

Die Verweisung an eine Kommission wurde nicht beliebt (St. Ber. S. 83), dagegen beschlossen, für jede Etatsgruppe einige Kommissarien zu ernennen, die mit den Kommissarien der Regierung zur Vorbereitung der Spezialdiskussion zu berathen hätten. Demgemäß konnte dann die weitere Lesung im Plenum erledigt werden. In welcher Folge s. St. Ber. S. 670.

Der Etat für 1872 beruht aber in seinem Haupttheile wesentlich auf einem andern Gesetz, das deshalb an dieser Stelle erwähnt werden muß, auf dem Gesetz vom 9. Dezember 1871, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben (R.-G.-Bl. S. 411). Auf die Jahre 1872, 1873 und 1874 ist darnach die Friedenspräsenzstärke auf 401,659 Mann und der Aufwand für dieselbe ausschließlich der im Etat pro 1872 vorgesehenen Gehaltsaufesserungen auf jährlich 90,373,275 Thaler festgestellt, von denen an Bayern

nach dessen verfassungsmäßiger Stellung in Bezug auf die Militärangelegenheiten 10,854,000 Thaler abzugeben sind. Hiermit ist der sogenannte eiserne Militäretat, der eben im Begriffe war, abzulaufen, bis zu Ende des Jahres 1874 erstreckt worden.

Erst spät entschloß sich die Regierung ihrerseits, eine hierauf gerichtete Proposition einzubringen. Bei Vorlage des Gesammtetats hatte sie nur die Verlängerung für 1872 beantragt und für 1873 die Vorlegung eines vollständigen Etats der Militärverwaltung in Aussicht gestellt. Sie entschloß sich dazu, bestimmt durch die Vorverhandlungen, welche mit den Kommissarien des Hauses über diesen Theil des Haushalts gepflogen worden waren (s. d. Motive in Nr. 28 der Druckss.). Wie vorauszusehen, rief diese Proposition sehr verschiedene Meinungsäußerungen hervor. In der ersten Debatte sprachen nach einer überaus energischen Einleitungsrede, welche der Abg. von Treitschke zu Gunsten der Vorlage hielt, die Abgg. von Hoverbeck und Lasker gegen, die Abgg. von Bethusy und von Kardorff in Uebereinstimmung mit dem Bundesbevollmächtigten Grafen Roon für die Vorlage (St. Ber. S. 599—623). Aus der zweiten Lesung mag nur erwähnt werden, daß sich der Abg. Reichensperger (Krefeld) den Gegnern anschloß, wogegen von Forckenbeck das Gesetz wirksam vertheidigte. Wichtig war die Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes, die Regierung lege hohen Werth darauf, daß die ganze Welt durch Annahme des Gesetzes erfahre, Deutschland werde 1874 ebenso, unter allen Umständen ebenso gerüstet dastehen, wie heute. Ein Verbesserungsantrag Bambergers, der die Verlängerung auf 1872 und 1873 beschränken wollte, wurde mit 190 gegen 84 Stimmen abgelehnt, dann das Gesetz mit 150 gegen 134 Stimmen angenommen. (St. Ber. S. 625—643.)

Auch noch in dritter Lesung wurde das Gesetz, namentlich von Sonnemann, angegriffen, indessen zuletzt mit 152 gegen 128 Stimmen angenommen (St. Ber. S. 649—657).

4. Daraus ergab sich denn, daß die Feststellung des Etats für 1873 verhältnißmäßig einfach war. Sie erfolgte durch das Gesetz vom 10. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 297).

Im Zusammenhange mit dem Etat pro 1873 wurde zugleich das Gesetz vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S 205) erledigt, welches dem Etat pro 1872 einen Nachtrag hinzufügte. Es handelte sich darum, eine Reihe kleinerer Posten für das Reichskanzleramt, darunter namentlich die Ausgaben für das statistische Reichsbüreau, für die Marineverwaltung u. s. w., sowie eine Summe von 50,000 Thalern wegen der Betheiligung an der Wiener Weltausstellung noch aufzunehmen. Der Reichstag genehmigte den Nachtrag mit 138,745 Thlrn. Ausgabe und 38,475 Thrn. Einnahme, wonach denn noch 100,270 Thlrn. durch Matrikularbeiträge zu decken blieben. Aus der Debatte verdient höchstens Erwähnung, daß in derselben die Institution des neu gegründeten statistischen Amtes von dem Abg. Duncker kritisirt wurde (St. Ber. S. 25 ff.).

Der Etat pro 1873 schließt mit einer Ausgabe von 118,840,000 Thalern und mit einem gleichen Betrage der Einnahmen ab.

Seine Berathung erfolgte nach demselben Modus, der bei dem Etat für 1872 beliebt worden war. Aus der Spezialberathung verdienen einige Anträge und Beschlüsse hervorgehoben zu werden. Dem germanischen Museum bewilligte man mit 16,000 Thalern das Doppelte des seitherigen Beitrags. Mehrfach

zeigte sich Widerwille gegen die Unterhaltung einer Gesandtschaft bei dem päpstlichen Stuhl; indessen wurde doch die betreffende Position in dem Titel des auswärtigen Amtes von der Majorität gutgeheißen. Andererseits forderte der Reichstag in Folge der Petition mehrerer Handelskammern die Errichtung eines Berufskonsulats in Italien. Bei der Post wurde unter Anerkennung ihrer ausgezeichneten Leistungen die Kombinirung der Post- und Telegraphenstationen, die Begründung von Sparkassen und die Aufhebung der Offizier-Postmeisterstellen empfohlen. In dem Abschnitt der Marineverwaltung gaben der Flottengründungsplan, wie schon oft, und die Anlagen an der Jade Anlaß zu verschiedenen Meinungsäußerungen. In der Spezialdebatte über die Zölle und Steuern brachte der Abg. von Hoverbeck einen Gesetzesentwurf ein, der die Salzsteuer auf einen Thaler für den Centner reduzirte. Der Abg. Stumm schlug dagegen vor, die Salzsteuer von 1874 an völlig aufzuheben, zugleich aber den Ausfall durch Erhöhung der Tabaksteuer und Ueberweisung von Stempelgefällen an das Reich zu decken. Es entstand darüber eine bewegte Debatte. Sie führte unter Ablehnung dieser Anträge zur Annahme einer Resolution, welche den Wunsch nach Beseitigung der Salzsteuer aussprach. Viele Einzelheiten, großentheils veranlaßt durch darauf bezügliche Petitionen, sind hier zu übergehen. (Vgl. St. Ber. S. 1236 ff.)

B. Die Kontrole des Reichshaushalts anlangend, wurde

1. durch Gesetz vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 344) dieselbe für das Jahr 1871 und gleicherweise durch das Gesetz vom 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 265) für 1872 der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 übertragen.

Bei Berathung des ersteren schlug der Abg. Hagen zur Erledigung der von dem Abg. Richter geäußerten Desiderien vor, einen weiteren Paragraphen hinzuzufügen, wonach der Rechnungshof verbunden sein sollte, nicht blos die Kapitel und Titel, sondern die einzelnen Positionen der Spezialetats als Normen und daher jede Mehrausgabe über die einzelnen Positionen hinaus als nachträglich vom Reichstag zu genehmigende Etatsüberschreitungen zu betrachten. Daher sollten denn auch die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Dechargerechnung alle diese Mehrausgaben enthalten und sich zugleich auf alle Abweichungen in der Verwendung von Reichsgeldern erstrecken, die den Haupt- und Spezialetats widersprechen. Der Antrag blieb in der Minderheit. Dagegen wurde eine Resolution des Abg. von Benda ꝛc. angenommen, die auf baldigen Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Oberrechnungskammer abzielte. (St. Ber. S. 37—45.)

Diesem Wunsche entsprach die Reichsregierung insofern, als sie dem Reichstage in der Sitzung von 1872 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes, vorlegte (Druckf. Nr 10). Es ist unmöglich, auf die interessanten, für die Fragen des Budgetrechtes wichtigen Debatten hier näher einzugehen. Einige Theile des Entwurfs wurden an eine Kommission verwiesen, im Uebrigen die Berathung im Plenum geführt. Der Reichstag beschloß zahlreiche Amendements, die auf Vermehrung seines Budgetrechts abzielten, und billigte den so amendirten Entwurf in Schlußabstimmung. Indessen wurde es bereits im Laufe der Berathung klar, daß der Bundesrath das Gesetz in dieser Gestalt anzunehmen nicht geneigt sei. (St. Ber. S. 214—217; S. 511—540; S. 726—741; S. 826—833; S. 853.)

Somit blieb Nichts übrig, als nunmehr für das Rechnungsjahr 1872 wenigstens dieselbe Fürsorge zu treffen, die für 1871 getroffen worden war. Dies geschah durch das bereits genannte Gesetz vom 5. Juli 1872. Bei der Verhandlung über dasselbe konstatirte, nach anfänglichem Schweigen, Staatsminister Delbrück ausdrücklich, daß „eine Uebereinstimmung über die definitive Regelung dieser wichtigen Materie nicht vorhanden sei". (St. Ber. S. 999 bis 1000).

2. In Gemäßheit des Art. 72. wurde dem Reichstag 1872 die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes nebst Spezialrechnungen für das zweite Semester 1867 und für das Jahr 1868 zur Decharge vorgelegt (Druckf. Nr. 121), konnten aber bis zum Schlusse der Session nicht erledigt werden.

3. Der Reichstag hatte sich ferner in der zweiten Session von 1871 mit der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen pro 1870, welche die Grundlage des oben unter A. 1 berührten Nachtrags zum Etat von 1870 bildete und in der Session von 1872 mit der gleichen Uebersicht pro 1871 als Grundlage des oben A. 2 a. E. berührten Nachtragsgesetzes zu befassen. Bei Berathung der ersteren (Druckf. Nr. 4) beschloß derselbe gegen den Widerspruch des Staatsministers, der „eine verfassungsmäßige Verpflichtung der verbündeten Regierungen zur Vorlegung der Etatsüberschreitungen in der hier gewählten Form als überall nicht vorhanden" bezeichnete, folgende Resolution: den Reichskanzler aufzufordern, entsprechend der Rechnungslegung nach den einzelnen Positionen die Titel der Spezialetats auch in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre vom nächsten Jahre ab die Etatsüberschreitungen, soweit dies bis zu deren Vorlegung ausführbar, nach Titeln und Positionen der Spezialetats zur Genehmigung des Reichstags mitzutheilen (St. Ber. S. 170). Man sieht daraus, wie immer die Handhabung wirksamer Kontrole auf den nämlichen Punkt führte.

Bei der Berathung der letzteren wurde zwar der Antrag nicht wiederholt, aber Regelwidrigkeit der Rechnungslegung, welche auch der Präsident des Reichskanzleramts einräumte, gerügt. (St. Ber. S. 680.)

C. Was die eigenen Einnahmen des Reiches anlangt, insbesondere die Zölle und Steuern, so ist bereits erwähnt worden, daß bei deren Besprechung die Aufhebung der Salzsteuer beantragt wurde. Nicht minder wurde die Aufhebung des Roheisenzolls und Revision der Eisenzölle bei derselben Gelegenheit von Neuem begehrt (St. Ber. v. 1872 S. 587—89). Gegenstand der Erörterung war auch bei dem Etat (St. Ber. S. 585) und auf Petitionen hin (S. 300 daf.) das Verhältniß zu Frankreich in Betreff der Zuckersteuer. Eine Petition, welche die Einführung einer Branntweinfabrikatsteuer verlangte, kam nicht zur Verhandlung. Die Petitionskommission schlug mit Rücksicht darauf, daß nach den Erklärungen des Regierungskommissars eine Gesetzesvorlage dieser Art für die nächste Reichstagssitzung in Vorbereitung begriffen sei, Tagesordnung vor (Druckf. 1872 Nr. 157 A.).

Das einzige positive Resultat des letzten Jahres bildet das Gesetz vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer (R.-G.-Bl. S. 153). Die Diskussion dieses Gesetzes gab Veranlassung, daß zum ersten Male, auf Antrag des Abg. von Mallinkrodt, von der berüchtigten itio in partes nach Art. 28 der Verfassung praktischer Gebrauch gemacht wurde. Die Abgeordneten

von Bayern, Württemberg und Baden verließen, da es sich nach dem Beschlusse der Majorität über eine Angelegenheit handelte, bei der nach Art. 38 ihre Stimmen nicht mitzählen, den Saal (St. Ber. S. 327—333). Im Uebrigen bezog sich die Debatte nur auf technische Punkte. Die §§. 20—44, in denen namentlich die Strafbestimmungen enthalten, waren einer Kommission überwiesen worden und fanden durchweg Annahme nach deren Beschlüssen.

Das Gesetz bezweckt eine einheitliche uud gerechtere Besteuerung. Indessen sind davon, ungeachtet mancher dagegen innerhalb und außerhalb des Reichstags laut gewordenen Stimmen, außer Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, auch das weimarische Vordergericht Ostheim und das koburgische Amt Königsberg überhaupt ausgenommen, und es ist weiter aus finanzieller Schonung ein Vorbehalt in §. 44 zu Gunsten Sachsen-Meiningens, Koburg-Gotha's und Reuß älterer Linie gemacht worden. Zugleich hat das Gesetz den Zweck, möglich auch die Surrogate zu treffen, die in immer steigender Quantität in der Bierbereitung Benutzung finden.

Zur Sprache kam auch die Einführung einer einheitlichen Reichsstempelsteuer. Der Ausschuß des Kongresses deutscher Landwirthe hatte diese in einer Petition beantragt und die Petitionskommission darauf hin dem Reichstage vorgeschlagen, den Reichskanzler zu ersuchen, er möge eine gleichmäßige Regelung der Stempelabgabe innerhalb des Reichs in Erwägung ziehen (Druckſ. 1872 Nr. 48 B.). Indessen lehnte es der Reichstag, indem er zur Tagesordnung überging, ab, eine finanziell und politisch so wichtige und eingehender Erörterung bedürftige Frage anläßlich einer Petition zu entscheiden. (St. Ber. S. 308—314).

IV.

Der Gruppe von Ueberleitungs- und Einführungsgesetzen, welche die vorjährige Uebersicht (Jahrbuch 1871 S. 105) unter III. aufstellte, ist im verflossenen Jahre eine reiche Vermehrung zu Theil geworden. Eingeführt wurden

A. in Bayern:

1. durch Gesetz vom 2. November 1871 das Bundesgesetz, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1871 (R.-G.-Bl. S. 372);

2. durch Gesetz vom 26. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 397) die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, um vom 1. Januar 1872 in Kraft zu treten, jedoch mit der Bestimmung, daß die bayerischen Feldmaaße bis zum 1. Januar 1878 erhalten bleiben dürfen, und mit Ausnahme der Artikel 15—20, an deren Stelle die Artikel 11 und 12 der bayerischen Maaß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 ihre Geltung behalten;

3. durch das Gesetz vom 24. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 398) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 867, aber nach §. 1 unter auch hier ausdrücklich wiederholter Reservation der nach dem Vertrage. d d. Versailles den 23. November 1870 Ziffer III. §. 5 Nr. III. Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte;

4. durch Gesetz vom 12. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 170) die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, gültig mit §. 29 und §. 147 Nr. 3 vom 1. Januar 1872, mit den übrigen Bestimmungen vom 1. Januar 1873 ab, unter einem Vorbehalt in Bezug auf den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels und einigen Modifikationen der Strafbestimmungen. Dazu

gehört weiter die Bekanntmachung vom 28. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 243) über die Prüfung der Aerzte, Zahn-, Thierärzte und Apotheker für Bayern.

B. In Württemberg wurden eingeführt:

1. das unter A. 1 berührte Gesetz, betreffend die Rinderpest;

2. durch Gesetz vom 8. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 391) das Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz;

3. durch Gesetz vom 10. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 392) die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, um am 1. Januar 1872 in Kraft zu treten. Daran schließt sich die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 472) über die Approbationen der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker in Württemberg. S. auch die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1872 S. 2) über die Ertheilung von Legitimationen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen.

C. Auf Baden beziehen sich

1. das soeben unter B. 2,

2. sodann das unter B. 3 berührte Gesetz ebenmäßig wie in Württemberg. Außerdem wurden auf Baden erstreckt

3. durch Gesetz vom 22. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 399) das Gesetz vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve;

4. durch Gesetz von gleichem Tage (R.-G.-Bl S. 400) das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

Endlich wurde

5. durch Verordnung vom 24. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 401) in Baden das preußische Militärstrafrecht eingeführt.

Zu allen diesen Einführungen kommt dann noch die unten bei VI. B. 3 zu erwähnende.

V.

Ein besonderer Abschnitt dieser Zusammenstellung gebührt den Erlassen, welche sich mit dem Reichsland Elsaß-Lothringen beschäftigen. Die meisten dieser Erlasse brauchten freilich nach dem Gesetze vom 9. Juni 1871 (Jahrb. 1871 S. 211) den Reichstag nicht zu passiren.

1. Zunächst ist durch Gesetz vom 17. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 325) Artikel 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1872 an in Wirksamkeit gesetzt worden. Seit diesem Tage fließt der Reinertrag der Zölle und Steuern, namentlich auch der durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 7. Juni 1871 eingeführten Tabaksteuer, zur Reichskasse. Dazu gehören noch die Ausführungsverordnungen vom 19. August 1871 (R.-G.-Bl. S. 326) und vom 30. August 1871 (R.-G.-Bl. 329).

Hieran schließt sich

2. die zusätzliche Uebereinkunft mit Frankreich vom 12. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 363). Aus dieser ist zu ersehen, in welcher Weise dem Eingang elsaß-lothringischer Erzeugnisse in Frankreich, sowie theilweise zugleich dem Eingange französischer Produkte in Elsaß-Lothringen Erleichterung geschaffen ist und welche Maßregeln zur Sicherung des Grenzverkehrs verabredet wurden.

Die Deutsche Regierung bezahlte die für Elsaß-Lothringen erwünschten Vortheile mit der Zurückerstattung einiger im Friedensvertrag erworbenen Gemeinden oder Areale.

3. Durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 wurde Abschnitt VII. der Reichsverfassung, betreffend das Eisenbahnwesen, zum 1. Januar 1872 eingeführt (R.-G.-Bl. S. 444), nachdem bereits durch Verordnung vom 14. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 443) der Abschnitt VIII., betreffend das Post- und Telegraphenwesen, dortselbst eingeführt worden war.

Demgemäß setzte ein Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 480) eine Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ein und eine Verordnung vom 27 Februar 1872 (R.-G.-Bl S. 59) verfügte über die Kautionen der bei den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten.

Für die Ausrüstung der vom Reiche erworbenen Bahnen mit Betriebsmitteln, für deren Instandsetzung, Erweiterung der Bahnhöfe und Werkstätten, sowie Ergänzung und Erweiterung der elektromagnetischen Apparate sind nach Gesetz vom 22. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 396) mit Zustimmung des Reichstages auf die französische Kriegsentschädigung 11,440,000 Thlr. angewiesen worden. Nicht minder wurden durch das vom Reichstag gebilligte Gesetz vom 15. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 209) zur Weiterführung und Ausrüstung derselben ferner 6,000,000 Thaler aus denselben Mitteln zur Verfügung gestellt. Bei der Discussion des letzteren Gesetzes wurde entschieden die Ansicht ausgesprochen, daß eine Veräußerung von Eisenbahnen, die aus Reichsmitteln erbaut seien, nicht ohne Zustimmung des Reichstags erfolgen dürfe (St. Ber. S. 649 ff.). Vgl. auch oben III, b. Zugleich forderte eine Resolution den Reichskanzler auf, auf weitere Linien zur engeren Verbindung des Reichslandes nach Osten hin in Bedacht zu nehmen (St. Ber. S. 846—48).

Es wurden ferner daselbst von Reichsgesetzen eingeführt:

4. das Gesetz über die Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 445);

5. das Gesetz über die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 471);

6. das Festungsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 (s. unten VIII F.), das gerade für die Erweiterung der Festungen Straßburg und Metz sehr wichtig wird, durch Gesetz vom 21. Februar 1872 (R.-G.-Bl. S. 56).

7. Aus der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat durch Gesetz vom 15. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 350) der §. 29, betreffend die Approbation der Aerzte und Apotheker, Eingang gefunden, worüber dann die Bekanntmachung vom 19. Juli 1872 (das. S. 351) nähere Ausführungsvorschriften enthält.

8. Von besonderer Wichtigkeit für Elsaß-Lothringen war die Auseinandersetzung mit Frankreich in Bezug auf die Nationalität der Angehörigen, die Straf- und Civilprozesse, die Urkunden, Pläne, Kataster u. s. w. der Gemeinden u. s. w. Diese ist in eingehender und befriedigender Weise durch die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1872. S. 7) erfolgt.

Bekanntlich haben am 1. Oktober 1872 die Einwohner und Angehörigen

Elsaß-Lothringens durch die sogenannte Option über die Wahl ihrer Nationalität zu entscheiden gehabt.

9. Durch Gesetz vom 23. Januar 1872 (R.-G.-Bl. S. 31) traten die Bestimmungen über das Reichskriegswesen nach Art. 57—65 der Reichsverfassung, jedoch mit Befreiung aller vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen der Reichslande in Kraft. Die auf den 1. Oktober 1872 ausgeschriebene erste Rekrutirung hat, wie ebenfalls bekannt, die ernste Befürchtung Vieler, daß der Termin verfrüht sei und der Stimmung des Landes schaden werde, glänzend widerlegt.

10. Dagegen ist gewiß mit Recht, wenn auch nicht ohne den Widerspruch mancher Parteien, im Einverständniß mit dem Reichstage von der Reichsregierung durch Gesetz vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S 208) der Termin, mit welchem die Gesammtverfassung des Reichs in Elsaß-Lothringen wirksam werden und Elsaß-Lothringen in den Reichstag eintreten soll, auf den 1. Januar 1874 verschoben worden. Die Erwägung, daß es bei der jetzigen Stimmung und der erst begonnenen Organisation ungeeignet sei, das Land schon am Ende des Jahres 1872 in die Aufregung direkter Wahlen zu versetzen, und die gegründete Besorgniß, daß die daraus erwachsende Agitation nur reichsfeindlichen Elementen zu Gute kommen werde, siegten über die Bedenken, welche gegen Verlängerung des verfassungslosen Zustandes geltend gemacht wurden. (St. Ber. S. 861—886. S. 957—62.)

Schließlich ist

11. der Uebersicht über die Gesetzgebung, die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1871/72, welche dem Reichstage nach §. 3 des Verwaltungsgesetzes vorgelegt worden ist (Druckf. 1872. Nr. 14), zu gedenken. Der Reichstag erklärte, daß damit dem Gesetze Genüge geschehen sei. Auf das Detail einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur soviel mag erwähnt werden, die Debatte nahm hinlänglichen Raum, um eine Reihe von Maßregeln und Institutionen der Regierung zu beleuchten. Natürlich konnte keine der hierbei aufgeworfenen Fragen bei dieser Gelegenheit zum Austrag gelangen; also auch nicht die bereits bestrittene und schwierige Frage, welchergestalt und von wem rechtlich über die Ueberschüsse der elsaß-lothringenschen Verwaltung zu disponiren sei. (St. Ber. S. 115—129.)

VI.

Auf das Reichspostwesen beziehen sich

A. mehrere mit dem Auslande abgeschlossene Postverträge. So

1. der Postvertrag mit Frankreich vom 14. Februar 1872 (R.-G.-Bl. 1872 S. 111);

2. mit Spanien vom 19. April 1872 (R.-G.-Bl. S. 137);

3. der Additionalpostvertrag mit Rußland vom 26. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 238);

4. der Postvertrag mit Luxemburg vom 19. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 338).

5. Vom Reichstage genehmigt, aber noch nicht publizirt, sind auch ein Postvertrag mit Portugal, am 9. Mai 1872 geschlossen (Druckf. 1872 Nr. 94, St. Ber. S. 565, 632), und ein solcher mit Oesterreich-Ungarn, geschlossen am 7. Mai 1872 (Druckf. Nr. 95, St. Ber. S. 566. 635).

B. Von Gesetzen sind zu Stande gekommen und bereits in Kraft getreten

1. das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347), das, vollkommen übereinstimmend mit dem in der Frühjahrssession 1871 beschlossenen Entwurf (s. Jahrbuch S. 109), nach Beseitigung der Differenz in Betreff des Bestellgeldes für die Landbriefträgerei den Reichstag ohne Anstand passirte. (St. Ber. der 2. Sess. S. 13. 51. 56.)

2. Ebenso das Posttaxgesetz von demselben Datum (R.-G.-Bl. S. 358).

Daran schließt sich

3. das Gesetz vom 29. Mai 1872, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehre mit Bayern und Württemberg. (R.-G.-Bl. S. 167.)

C. Aus der Verwaltung der französischen Landesposten, welche während des Krieges die Reichspostverwaltung in den besetzten Gebieten besorgt hatte, waren Ueberschüsse vorhanden. Nach Gesetz vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 210) sollen davon, nach Abzug der auf Bayern und Württemberg fallenden Quote, 100,000 Thlr. dem Kaiser zur Verfügung gestellt sein, um daraus eine Stiftung zum Wohle der Beamten der Reichspostverwaltung, insbesondere zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen zu begründen. Die in dem Gesetz vorbehaltene nähere Anordnung über diese Stiftung ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1871 (R.-G.-Bl. S. 373), unter Genehmigung des Statuts, ergangen. Sie führt den Titel „Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Reichspostverwaltung".

VII.

Von neuen organischen Einrichtungen des Reichs ist nur zu verzeichnen

1. die Einrichtung der obersten Marinebehörde. Der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 272) hob das Oberkommando der Marine als gesonderte Behörde auf und übertrug dessen Funktionen mit der Verwaltung der Marine dem Marineministerium. Durch den Erlaß vom 1. Januar 1872 (R.-G.-Bl. S. 5) ist dann bestimmt worden, daß das Marineministerium fortan den Namen „Kaiserliche Admiralität" führen und einen Chef erhalten soll, welcher die Verwaltung unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach den Anordnungen des Kaisers zu führen hat. Auf solche Weise ist also der Reichsverwaltung eine eigene Branche hinzugefügt worden, die von dem preußischen Ministerium gänzlich losgelöst erscheint.

Im Zusammenhange hiermit hat dann namentlich auch die Organisation der Marineintendantur durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 361) auf Vortrag des Reichskanzlers eine Umgestaltung erfahren.

Sonst gehört noch allenfalls hieher

2. das die Einrichtung der Reichskonsulate ergänzende Gesetz vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Reichs (R.-G.-Bl. S. 245), das nach mannigfacher Amendirung Seitens des Reichstags zu Stande gebracht wurde. (St. Ber. S. 777 ff.)

Daß das Gesetz über den Rechnungshof nicht zu Stande gekommen. wurde oben (S. 195) erwähnt.

Ebenso wenig hat die überaus mühsame Durchberathung des Gesetzent-

wurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, der dem Reichstag 1872 zum dritten Male vorgelegt wurde, zum Ziele geführt. Der Reichstag hielt eine große Menge von Abänderungen für geboten. In den meisten Punkten soll der Bundesrath den vielfach geäußerten Widerspruch aufgegeben haben. Dagegen gelten die vom Reichstage in dem Abschnitte von der Handhabung der Disciplin, insbesondere über die Bildung der Disciplinarbehörde, gefaßten Beschlüsse als ein Hinderniß der Genehmigung und Publikation auf Seiten der Regierung. S. über die sehr umfangreichen Debatten die Uebersicht im Inhaltsverzeichniß der St. Ber. S. 1216—1235.

VIII.

Sodann sind die dem Gebiete der wirthschaftlichen oder rechtlichen Gesetzgebung angehörigen Leistungen und Versuche, deren sich eine bunte Reihe darbietet, bemerklich zu machen.

A. Einige untergeordnete Erlasse beziehen sich auf die Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung. Es genügt hier, auf die Bekanntmachung vom 16. August 1871 (R.-G.-Bl. S. 328) und die Nachträge, welche in den Anlagen zu Nr. 12 und 26 des Reichsgesetzblattes von 1872 enthalten sind, hinzuweisen.

B. Der erste Schritt zur Regelung des Münzwesens ist geschehen durch das Gesetz vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (R.-G.-Bl. S. 404).

Dasselbe ordnet, seinem Titel entsprechend, die Ausprägung von Zehnmarkstücken, $139\frac{1}{2}$ auf ein Pfund feinen Goldes (§. 1), sowie von Zwanzigmarkstücken (§. 3) nach einem Mischungsverhältniß von 90 Prozent Gold und 10 Prozent Kupfer (§. 5) an. Es enthält sodann die erforderlichen Vorschriften über die Ausprägung dieser Münzen und bestimmt das Verhältniß der Zahlung in solchen Münzen zu der Zahlung in den seither gegebenen Währungen. Aber das Gesetz enthält auch, wie von Anfang an klar war, obwohl das eigentliche Münzgesetz noch vorbehalten blieb (§. 6), die Keime und Grundlagen des künftigen einheitlichen Münzsystems.

Ebendeshalb erhob sich über den von der Regierung vorgelegten Entwurf eine sehr eingehende Debatte, in welcher von den Hauptrednern die verschiedenen Gesichtspunkte, das Dezimalsystem, die Frage, ob der Thaler, der Silbergroschen beizubehalten sei — nach §. 2 wird die Mark nur in 100 Pfennige, in Bayern aber auch in 200 Halbpfennige (§. 13) getheilt — die Frage, ob Goldwährung, diese vielfach im Zusammenhange mit der französischen Kriegsentschädigung, die Frage der Rechnungsmünze u. a. behandelt wurden. Zugleich fand der Wunsch internationaler Münzeinheit und nicht minder die Ansicht, daß am besten das französische Frankensystem anzunehmen, oder eine Vereinbarung mit einem oder mehreren der auswärtigen Münzgebiete zu suchen sei, theils Vertretung, theils Würdigung. Auf politischem Gebiet bewegte sich die jetzt in §. 5 zu Gunsten der Einzelstaaten entschiedene Frage, ob nur das Bild des Kaisers oder auch das der Einzelsouveräne der neuen Münze aufzuprägen sei.

Aus der ersten Lesung (St. Ber. S. 226—262) sind neben den offiziellen Aeußerungen der Minister Delbrück und Camphausen vorzüglich die Reden von Bamberger, Gerstner, Mohl Prince-Smith und Braun (Gera) zu nennen. An der lebhaften zweiten Lesung, die ohne vorgängige Kommissionsberathung erfolgte

(St. Ber. S. 318—361), betheiligten sich außer den Rednern der ersten Lesung namentlich noch die Abgg. Sonnemann, Mosle, Wolffson u. A., zu denen in dritter Lesung (St. Ber. S. 453—461) noch der Abg. von Goppelt sich gesellte. In vielen Punkten erheblich umgestaltet ging das Gesetz aus der Abstimmung hervor.

Dabei sprach der Reichstag in drei Resolutionen (das. S. 461—463) die Erwartung aus, daß ihm nicht nur bald ein definitives Münzgesetz, sondern auch im Anschluß an ein solches behufs endgültiger Regelung der Umlaufsmittel des Reiches ein Gesetz über das Papiergeld und das Bankwesen, insonderheit über die Banknoten, vorgelegt werden möge.

Diese Erwartung ist insofern noch nicht in Erfüllung gegangen, als bei dem Reichstage von 1872 weder das Münzgesetz, noch das Papiergeld- oder Banknotengesetz eingebracht wurde. Den Regierungen schien die Ausprägung der Goldmünzen, zumal wenn man, wie nicht mehr zu zweifeln, die Goldwährung ergreifen will, noch nicht weit genug vorgeschritten.

Eben weil die Aussicht auf mindestens ein Jahr vertagt erschien, blieb Nichts übrig, als durch das Gesetz vom 16. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 169) die Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. März 1871 über die Beschränkung der Ausgabe von Banknoten bis zum 30. Juni 1873 zu verlängern.

C. Auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens hat man sich in der zweiten Session des Reichstags von 1871 im Wege einer Interpellation mit der vielbesprochenen Ordnung des Apothekergewerbes befaßt (St. Ber. S. 225) und die Zusicherung erhalten, daß ein darauf bezügliches Gesetz von dem Bundesrath betrieben werde. Dem Reichstage von 1872 lagen verschiedene Petitionen von Apothekern vor (Druckf. S. 140 A.), über die jedoch nicht verhandelt werden konnte. Die Vorlage eines Gesetzes steht noch aus.

Dagegen hat eine Verordnung vom 25. März 1872 (R.-G.-Bl. S. 85), betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, das Feilhalten und den Verkauf bestimmter Zubereitungen zu Heilzwecken, sowie bestimmter Droguen und chemischer Präparate, ausschließlich den Apotheken gestattet. Sodann ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1872 an Stelle der bisherigen Pharmakopöen ein einheitliches Arzneibuch unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica“ gesetzt worden.

Die Patentgesetzgebung erhielt eine neue Anregung, indem eine darauf bezügliche Petition dem Reichskanzler überwiesen wurde mit dem Antrage, baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung über die Erfindungspatente herbeizuführen (St. Ber. 1872 S. 304—308), wobei sich jedoch ergab, daß der Entscheidung, ob überhaupt Patente auszugeben seien, in keiner Weise präjudizirt sein solle.

Die Regelung des Preßgewerbes, an die eine Interpellation der Abgg. Wiggers und Genossen in derselben Sitzung erinnerte (St. Ber. S. 107 bis 114), ist für die nächste Zeit zugesagt.

Auf Vorschlag der Petitionskommission richtete ferner der Reichstag an den Reichskanzler die Aufforderung, die nach den Mittheilungen des Regierungskommissars in Vorbereitung begriffene Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten möglichst zu beschleunigen. (St. Ber. 1872 S. 273.)

D. Das Seewesen hat Stoff zu mehreren Erlassen der Legislation geboten.

1. Eine Verordnung vom 23. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 475) zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See giebt Vorschriften über das Führen von Lichtern, die Anwendung von Nothsignalen und das Ausweichen der sich begegnenden Schiffe.

2. Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 publizirte Schiffsvermessungsordnung (R.-G.-Bl. S. 270) ordnet ausführlich das Verfahren bei Ausmessung der Schiffe und die Ertheilung der Meßbriefe.

Dem Reichstage von 1872 wurden vorgelegt:

3. ein Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (Druckf. Nr. 65. II. und

4. der Entwurf einer Seemannsordnung (Druckf. Nr. 65, I).

Beide wurden nach der ersten Lesung an eine Kommission verwiesen. Der erstere erlangte ohne Mühe nach den die Regierungsvorlage nur wenig abändernden Beschlüssen der Kommission Billigung (St. Ber. S. 1117—18. 1122), der letztere dagegen war in der Kommission großentheils umgearbeitet worden (Druckf. Nr. 182). In dieser umgearbeiteten Gestalt nahm ihn der Reichstag mit einigen Amendements an; fast ohne Debatte, da die Berathung hart vor dem Schlusse der Session stattfand (St. Ber. S. 1114—16; S. 1121—22).

Bei der Wichtigkeit der Vorlage, welche sich außer allgemeinen Vorschriften mit den Seefahrtsbüchern und der Musterung, mit dem Vertragsverhältniß der Seeleute, mit den Disciplinarbestimmungen, mit den Strafbestimmungen beschäftigt und in diesen Beziehungen das Handelsgesetzbuch theils vervollständigt, theils in vielen seiner Artikel modifizirt oder aufhebt, war dies zu bedauern. Der Bundesrath hegte offenbar Bedenken, das Resultat der Reichstagsberathungen anzunehmen. Er hat noch mehrfache Recherchen veranstaltet und gutachtliche Aeußerungen gehört. Wie verlautet, ist jedoch nunmehr die Sanktion (des Bundesraths) mit Ueberwindung der besonders gegen §. 47 gerichteten Bedenken erfolgt.

E. Anlangend das Eisenbahn- und Telegraphenwesen, so hat

1. das Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 einige Abänderungen erlitten. Mit diesen ist es durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1871 als „Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 ab im ganzen Reiche in Kraft getreten.

In gleicher Weise ist das Eisenbahnbetriebsreglement vom 10. Juni 1870 als „Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands" durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 473) auf das ganze Reich mit Ausnahme Bayerns ausgedehnt worden. Die Bekanntmachung vom 5. August 1872 (R.-G.-Bl. S. 360) fügt einige Modifikationen hinzu.

Anläßlich mehrerer süddeutschen Petitionen, welche die Einführung des Einpfennigtarifs verlangten, ersuchte der Reichstag (St. Ber. 1872 S. 835—860) nach einer ziemlich umfassenden Diskussion den Reichskanzler, möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife, besonders für Steinkohlen, Koaks und ähnliche Rohmaterialien, auch bei den süddeutschen Staaten durchzuführen und die Verwaltungen der Bayerischen Eisenbahnen zum Anschluß an dieselben Grund-

sätze bei Bemessung ihrer Tarife für den Verkehr mit dem übrigen Deutschland zu veranlassen.

2. Die Telegraphenordnung von 1868 ist in etwas veränderter Gestalt unter dem 21. Juni 1872 als „Telegraphenordnung für das Deutsche Reich" neu erlassen worden (R.-G.-Bl. S. 213). In welchem Umfange sie wirkt, ergiebt sich aus §. 1, der wegen des an der Einheit des Telegraphenwesens nicht betheiligten Königreichs Bayern nothwendig wurde.

3. Außerdem gehören hieher auch die oben unter I., D. bezeichneten Verträge mit benachbarten Staaten wegen Erbauung mehrerer Eisenbahnen.

F. Wie schon mehrmals, beschäftigte den Reichstag in der zweiten Sitzung 1872 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen. Die nothwendige Erweiterung der reichsländischen Festungen gab eine neue Anregung dieser Angelegenheit, für deren Betrieb, wie man sich erinnern wird, ein Verein der Festungsstädte besonders thätig war. Es gelang diesmal langwierigen Berathungen in einer eigens gewählten Kommission Uebereinstimmung mit der Regierung zu erzielen, obwohl der Entwurf stark umgearbeitet wurde. Das Resultat (Druckf. Nr. 93 und Nachtragsbericht Nr. 120) hieß der Reichstag in zweiter Lesung en bloc gut (St. Ber. S. 489—90). In dritter Lesung beschränkte man sich auf wenige Bemerkungen, nachdem von Seiten der Regierung erklärt worden war, daß der Bundesrath mit Ueberwindung schwerer Bedenken den Beschlüssen der Kommission zugestimmt habe, dagegen nicht in der Lage sei, weitere Amendirungen anzunehmen. (St. Ber. S. 547—53.)

Daraufhin ist denn das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 459) publizirt worden. Dasselbe enthält in seinem ersten Theil die administrativen und polizeilichen Normen, in seinem zweiten die Rechtsgrundsätze über die Ansprüche auf Entschädigung und deren Geltendmachung.

G. Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ist keine einzige besondere Leistung zu verzeichnen. Einige der bereits angeführten Gesetze berühren zugleich das bürgerliche, namentlich das Obligationenrecht; so das Postgesetz (s. VI. B, 1), die Telegraphenordnung (s. VIII. E, 2), das Eisenbahnbetriebsreglement (das. E, 1), das Festungsrayonsgesetz (das. F), die Seemannsordnung (das. D, 4). Ein ausschließlich auf Art. 4 Nr. 13 der Verfassung gegründetes Gesetz kam seit den beiden letzten Reichstagssitzungen überhaupt nicht zu Stande. Auch nicht in dem Gebiete des Strafrechts, insofern das Militärstrafgesetzbuch zugleich als ein Stück der Militäreinrichtungen betrachtet werden muß. Immerhin freilich steht das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 nebst Einführungsgesetz von demselben Tage (R.-G.-Bl. S. 173), mit dem 1. Oktober 1872 innerhalb des ganzen Reichs in Kraft getreten, in engem Zusammenhange mit dem Reichsstrafgesetzbuch und bleibt unter den Rechtsgesetzen, welche seit 1867 geschaffen worden sind, eines der bedeutendsten. Durch das Zustandekommen des letztern im Jahre 1870 war eine Reform des Militärstrafrechts unabweislich geworden. Nach Beendigung des Kriegs begannen im Herbst 1871 die Vorarbeiten, die so rasch verliefen, daß schon im April 1872 dem Reichstage ein Entwurf (Druckf. Nr. 5) vorgelegt werden konnte. Die öffentlichen Verhandlungen desselben geben nur ein unvollkommenes Bild der Schwierigkeiten, mit denen das Gesetz zu kämpfen hatte. In der ersten Lesung entwickelte nach der einleitenden Darstellung des Regierungs-

kommissars, Präsidenten Friedberg, der Abg. Lasker in einer großen Rede die Vorzüge und die Mängel des Entwurfs (St. Ber. S. 91—106). Es erfolgte Verweisung an eine Kommission, und in dieser konzentrirten sich durchaus die entscheidenden Verhandlungen. Viele Abänderungen, namentlich solche, die auf Milderung der Strafen hinzielten, drangen durch; andere stießen auf unbesiegbaren Widerspruch. Da hier nicht der Ort ist, die Einzelheiten zu beleuchten, so mag nur angeführt werden, daß in der zweiten Lesung wenige Punkte zu einer Diskussion führten. Im Ganzen mußte das Resultat der Kommissionsberathungen als das, was überhaupt zu erreichen sei, gelten; wie denn auch der Kriegsminister ausdrücklich dasselbe als die erreichte äußerste Grenze bezeichnete, bis zu der zu gehen der Bundesrath sich entschließen könnte. Jene Punkte waren besonders die Strafarten des mittleren und strengen Arrestes, sowie die Differenz in der Behandlung der Offiziere und der Mannschaften, welche sich in den Strafandrohungen bemerklich machte. An der Debatte waren besonders die Abgg. Eysoldt, Lasker, Ziegler, v. Kardorff und Lamey, sowie die Grafen Moltke und Roon betheiligt (St. Ber. S. 807—826). In der dritten Lesung wurde nach einigen Bemerkungen der Abgg. Meyer (Thorn), Löwe, Lasker und von Loe das Gesetz mit großer Majorität angenommen (St. Ber. S. 835—843); ebenso aber auch eine Resolution, welche den Reichskanzler aufforderte, eine sachverständige Untersuchung über die Einwirkung des mittleren und strengen Arrestes auf die Gesundheit eintreten zu lassen und deren Ergebniß zur Kenntniß des Reichstags zu bringen (Drucks. Nr. 149).

H. Zur Regelung des Vereinsrechtes wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, über welchen in der vorigen Uebersicht (Jahrb. S. 224) berichtet worden ist, von Schulze-Delitzsch dem Reichstag in seiner Sitzung von 1872 von Neuem vorgelegt und in einer Kommission durchberathen. Allein die Beschlüsse der letzteren (Drucks. Nr. 190) gelangten nicht zur Berichterstattung und Diskussion. Auch diesmal waren es die nach der heutigen Lage der Dinge sehr ernsten Bedenken über die Stellung und Behandlung der religiösen Vereine, welche die Erledigung des Vorschlags hinderten. Bedeutsam erschienen besonders die Ausführungen des Abg. von Kendell bei der ersten Lesung (St. Ber. S. 74—89). Dabei mag bemerkt werden, daß über eine Petition, welche für die freireligiösen und Dissidentengemeinden Korporationsrechte forderte, der Reichstag nach ausführlicher Debatte und trotz mehrfachen Gegenanträge einfach zur Tagesordnung überging. (Drucks. 1872, Nr. 40 B.; St. Ber. S. 289—300.)

IX.

Endlich sei nicht unerwähnt, daß der Reichstag mehrfach auch mit seinen eigenen Angelegenheiten zu thun hatte.

Er beschloß

A. in Betreff seiner Geschäftsordnung:

1. anläßlich eines Zwischenfalles und auf Anregung des Abg. von Hoverbeck nach dem Antrage der Geschäftsordnungskommission einige Modifikationen des §. 43, der den Ordnungsruf zum Gegenstande hat (Drucks. 1872, Nr. 29. 72; St. Ber. S. 219—21; S. 454—56);

2. auf Antrag des Abg. von Bernuth eine Modifikation des §. 7 (Drucks. 1872, Nr. 70; St. Ber. S. 456).

Dagegen wurde

3. der Antrag des Grafen Münster, die Beschlußfähigkeit in §§. 7 und 16 auf die Zahl von 100 Mitgliedern herabzusetzen, abgelehnt (Druckf. Nr. 50; St. Ber. S. 279—81).

B. Der Abg. Elben stellte von Neuem einen Antrag, den Reichskanzler zur Verhinderung gleichzeitigen Tagens des Reichstags und der Landtage aufzufordern (Druckf. 1872, Nr. 16). Derselbe wurde mit mehreren Amendements der Geschäftsordnungskommission überwiesen. Der Beschluß der letzteren, dahin lautend, der Reichskanzler möge dahin wirken, daß solches gleichzeitiges Tagen, womöglich durch Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentlichen Sessionen des Reichstags, vermieden werde, fand mit Verwerfung aller Amendements, welche eine nähere Präzisirung jenes Anfangstermins bezweckten, unveränderte Annahme (Druckf. Nr. 55; St. Ber. S. 282 bis 286).

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.